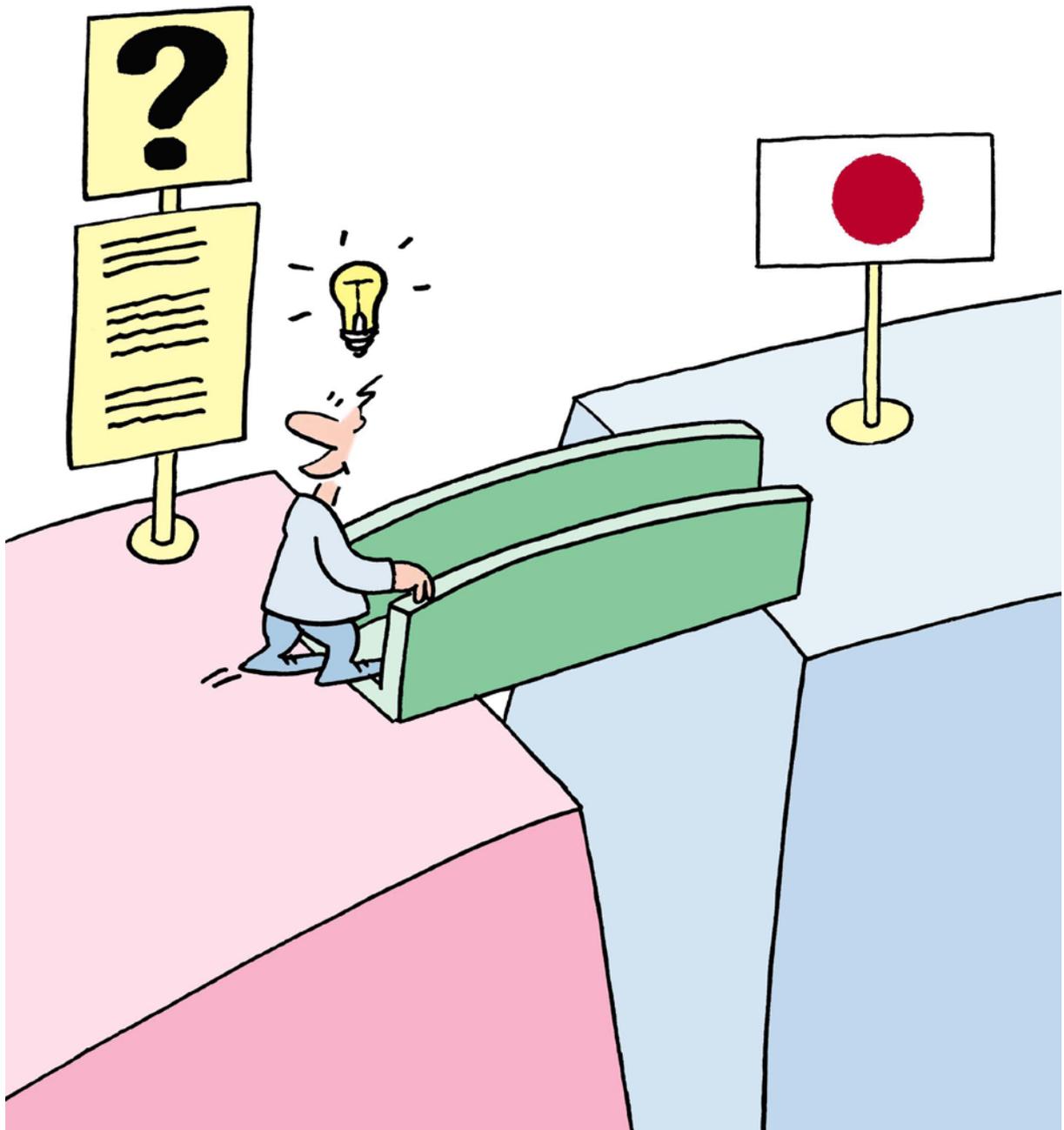




## Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Japan





# Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Japan

Stand am 1. September 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Abkommen in Kürze</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Sachlicher Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Persönlicher Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Unterstellung/Versicherungspflicht</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Ensendung als Ausnahme</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den japanischen Rechtsvorschriften</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte</b>	<b>8</b>

## 1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan über Soziale Sicherheit](#) wurde am 22. Oktober 2010 abgeschlossen und ist am 1. März 2012 in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der schweizerischen und japanischen Staatsangehörigen bezüglich der Ansprüche der sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Erwerb von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten in beiden Vertragsstaaten sowie für Ansprüche auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Gleichzeitig hält es die Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland fest. Für den Anspruch auf eine japanische Rente ist eine Mindestbeitragsdauer von 25 Jahren erforderlich. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei angerechnet.

*Die vorliegende Broschüre vermittelt nur eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit der Schweiz und Japans. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.*

## 2 Sachlicher Geltungsbereich

---

**Auf welche schweizerischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen?** Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG) und die Krankenversicherung (KVG).

---

**Auf welche japanischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen?** Das Abkommen bezieht sich auf die japanischen Rechtsvorschriften zur obligatorischen Alters-, Hinterlassenenversicherung und auf die Krankenversicherung.

## 3 Persönlicher Geltungsbereich

---

**Für wen gilt das Abkommen?** Das Abkommen findet Anwendung auf schweizerische und japanische Staatsangehörige, Personen mit einer japanischen Daueraufenthaltsbewilligung sowie die Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassenen dieser Personen.

---

**Auch Drittstaatsangehörige?** Die Bestimmungen zum anwendbaren Recht (Unterstellungsregelungen) finden auch auf Personen Anwendung, welche eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die schweizerische oder die japanische (Drittstaatsangehörige). So gelten die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die für eine begrenzte Dauer von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige (Entsendung).

## 4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

---

**Was heisst Gleichbehandlung?** Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest. Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen Japans in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige. Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden japanischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie japanische Staatsangehörige.

---

**Gibt es Ausnahmen?** Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können etwa nur schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber japanische Staatsangehörige. Bestimmte schweizerische Leistungen werden nicht ins Ausland ausgerichtet (z.B. Ergänzungsleistungen), weder an schweizerische noch an japanische Staatsangehörige.

---

**Was heisst Leistungsexport?** Das bedeutet, dass die schweizerischen und japanischen Staatsangehörigen Anspruch auf die Auszahlung ihrer Rente haben, auch wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

---

**Was heisst Totalisierung?** Die Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert den Erwerb von japanischen Leistungsansprüchen für die vom Abkommen erfassten Personen. Für den Anspruch auf eine japanische Altersrente besteht eine Mindestbeitragsdauer von 25 Jahren. Die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten werden für die Begründung des Rentenanspruchs mitberücksichtigt (vgl. Ziffer 8 für den Erwerb des Anspruchs auf eine japanische Rente). Vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.

Der Anspruch auf eine schweizerische Rente entsteht ausschliesslich aufgrund der Beitragszahlungen in das schweizerische Sozialversicherungssystem.

Die Berechnung und die Festsetzung der Höhe der Teilrente eines Vertragsstaates erfolgt hingegen nur auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.

## 5 Unterstellung/Versicherungspflicht

---

**Erwerbsortprinzip - Was heisst das?** Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortprinzip).

Arbeitet ein japanischer Arbeitnehmender ausschliesslich in der Schweiz, so untersteht er grundsätzlich den schweizerischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit und muss Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz abliefern. Auch Selbstständigerwerbende entrichten die für ihre Arbeitnehmerkategorie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind.

Sowohl in der Schweiz als auch in Japan beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.

---

**Ich arbeite auf einem Seeschiff** Die Mitglieder der Besatzung eines Seeschiffes unter schweizerischer oder japanischer Flagge sind grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Flaggenstaats unterstellt. Hat allerdings der Arbeitgeber seinen Sitz oder eine Geschäftsniederlassung in einem der Vertragsstaaten, so ist das Besatzungsmitglied den Rechtsvorschriften des Arbeitgeberstaats unterstellt.

---

**Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge?** Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Ihr Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab.

Auf folgender [Internetseite](#) finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.

---

**Was ist mit der Krankenversicherung?** In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und innert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) verfügbar.

---

**Was ist mit der beruflichen Vorsorge?** Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss dem schweizerischen Recht sind jedoch in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG, insbesondere in Bezug auf Alter und Mindesteinkommen, erfüllen.

## 6 Entsendung als Ausnahme

---

**Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates** Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Japan entsandt werden, um dort ihre Tätigkeit für den Schweizer Arbeitgeber auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitragspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in das japanische System sind sie im Umfang des sachlichen Geltungsbereichs befreit.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem japanischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit Japans unterstellt.

---

**Was heisst vorübergehend?** Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

---

**Voraussetzungen?** Zum Schutz des Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt waren. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, die Arbeitnehmenden auch nach Beendigung der Entsendung weiter zu beschäftigen.

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmenden muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, welche die entsandten Arbeitnehmenden ausüben werden, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandten Personen müssen im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.

---

**Ausstellung der Entsendungsbescheinigung** Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.

Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass der oder die entsandte Arbeitnehmende während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Der bzw. die entsandte Arbeitnehmende ist von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungszweige im Beschäftigungsstaat befreit.

<b>Zuständige Versicherungsträger</b>	<p>Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen <a href="#">AHV-Ausgleichskassen</a>. Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für <b>Entsendungen aus der Schweiz</b> ist auf dieser <a href="#">Internetseite</a> abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).</p> <p>In Japan ist der zuständige Versicherungsträger der Japan Pension Service (<a href="http://www.nenkin.go.jp">www.nenkin.go.jp</a>).</p>
<b>Gibt es Ausnahmen für längere Dauer?</b>	<p>Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von fünf Jahren, so kann bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates ein Gesuch um Ausnahmereinbarung um höchstens ein Jahr (für maximal insgesamt sechs Jahre) beantragt werden. Die zuständigen Behörden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Schweiz: Bundesamt für Sozialversicherungen (<a href="http://www.bsv.admin.ch">www.bsv.admin.ch</a>)</li> <li>- in Japan: der Japan Pension Service (<a href="http://www.nenkin.go.jp">www.nenkin.go.jp</a>)</li> </ul> <p>Das Formular für den Antrag auf eine Verlängerung für <b>Entsendungen aus der Schweiz</b> ist auf dieser <a href="#">Internetseite</a> abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).</p>
<b>Was ist mit den Familienangehörigen?</b>	<p>Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die von der Schweiz entsandte Arbeitnehmende nach Japan begleiten, bleiben der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstellt.</p>

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind, finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

## 7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

<b>Rentenalter in der Schweiz</b>	In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.
-----------------------------------	---

<b>Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in Japan</b>	Haben japanische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in Japan gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.
--	---

<b>Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?</b>	<p>Japanische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil-)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beiträge an die AHV bezahlt haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das schweizerische System der sozialen Sicherheit entrichtet hat.</p>
<b>Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?</b>	<p>Gemäss schweizerischem Recht werden die schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz auf der ganzen Welt ausbezahlt.</p> <p>Gestützt auf das Abkommen wird japanischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie schweizerischen Staatsangehörigen eine Rente der Schweiz ausbezahlt. Die Renten werden folglich weltweit exportiert.</p>
<b>Abfindung statt Rente?</b>	<p>Japanischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die maximal 10% einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Rente eine einmalige Abfindung gewährt. Entspricht die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als 10%, aber maximal 20% einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV, haben sie die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung.</p> <p>Nach Auszahlung einer einmaligen Abfindung oder nach der Rückerstattung von Beitragszahlungen können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen oder entsprechenden Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden.</p>
<b>Renten der beruflichen Vorsorge?</b>	<p>Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) behandelt ausländische und inländische Staatsangehörige gleich. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben japanische Staatsangehörige Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie beim definitiven Verlassen der Schweiz (ausserhalb der EU-/EFTA-Staaten) die Kapitalauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) verlangen. Der Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung muss bei der zuständigen Personalvorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) beantragt werden.</p>
<b>Leistungen bei Invalidität</b>	<p>Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.</p>
<b>Was sind Eingliederungsmassnahmen?</b>	<p>Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich eingeschränkter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) bestehen.</p>

<b>Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export</b>	Japanische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.
<b>Beitragspflichtige Personen</b>	<p>a) Japanische Staatsangehörige, die vor Eintritt der Invalidität in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitragspflichtig waren, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.</p>
<b>Nicht beitragspflichtig, aber in der AHV/IV versichert</b>	<p>b) Untersteht ein japanischer Staatsangehöriger unmittelbar bevor Eingliederungsmassnahmen in Betracht kommen nicht der Beitragspflicht, weil er die altersmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt, aber ist er aufgrund des Wohnsitzes in der Schweiz in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert, hat er unter gewissen Voraussetzungen trotzdem Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, dass die Person in der Schweiz Wohnsitz hat und dass sie unmittelbar bevor Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind, ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt hat. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.</p>
<b>Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder</b>	<p>Minderjährige Kinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht.</p> <p>Das Abkommen hält zur Gewährleistung der Gleichstellung von in Japan invalid geborenen Kindern spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.</p>
<b>Anspruch auf Invalidenrenten</b>	<p>Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten japanische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).</p>
<b>Können Invalidenrenten exportiert werden?</b>	<p>Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt. Das heisst: Wird schweizerischen oder japanischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50% eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.</p> <p>Für Staatsangehörige Japans oder der Schweiz, die weniger als zur Hälfte invalid sind (Invaliditätsgrad beträgt weniger als 50%), können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn die berechtigten Personen in der Schweiz wohnen.</p>

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

## 8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den japanischen Rechtsvorschriften

---

**Anspruch auf eine japanische Rente** Eine Person kann eine japanische Rente beantragen, wenn das Abkommen dies vorsieht und wenn sie in Japan eine Beitragszeit von 25 Jahren nachweisen kann.

---

**Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten** Reichen die japanischen Beitragszeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine japanische Rente (Mindestbeitragszeit von 25 Jahren) nicht aus, werden die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet. Schweizerische Versicherungszeiten, für die einer Person Beitragszahlungen zurückvergütet wurden, können nicht berücksichtigt werden.

---

**Export japanischer Leistungen** Die japanischen Rentenleistungen werden auch in Drittstaaten ausgerichtet.

Informationen zum japanischen System der sozialen Sicherheit und zu den entsprechenden Leistungen finden Sie unter folgender [Internetadresse](#).

## 9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

### Leistungsgesuche

- Personen, die sich in der **Schweiz aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine japanische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen, die sich in **Japan aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an den Japan Pension Service.

---

**Zuständige schweizerische Behörde** Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

---

**Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV** Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)  
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100  
1211 Genf 2  
[www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)

---

**Zuständige japanische Behörde** Japan Pension Service  
Department of External Coordination  
Overseas Payments and International  
Agreements  
3-5-24, Takaido-Nishi, Suginami-ku  
Tokyo 168-8505, Japan  
Tel. + 81 3 5344 1100  
[www.nenkin.go.jp](http://www.nenkin.go.jp)

---

### ***Kontaktstellen in der Schweiz***

Fragen und Gesuche richten Sie in der Schweiz bitte an folgende Stellen:

---

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV	Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz (Entsendungsbescheinigung)	Zuständige Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 6)
Fragen zu Entsendungsverlängerungen	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

### ***Kontaktstellen in Japan***

---

Fragen zu Entsendungen aus Japan (Entsendungsbescheinigung)	Japan Pension Service Department of External Coordination Overseas Payments and International Agreements 3-5-24, Takaido-Nishi, Suginami-ku Tokyo 168-8505, Japan Tel. + 81 3 5344 1100 <a href="http://www.nenkin.go.jp">www.nenkin.go.jp</a>
Zuständige Stelle für Entsendungsverlängerungen	
Fragen zu japanischen Leistungen / Export von japanischen Renten	